

1.1.2.2. *Die gesellschaftlichen Grundlagen des sozialistischen Strafrechts und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

In den vorangegangenen Abschnitten wurde bereits im Ansatz verdeutlicht, daß das sozialistische Strafrecht über reale gesellschaftliche Grundlagen verfügt, aus denen es seine Wirkungskraft als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung bezieht und die es seinerseits aktiv zu schützen, zu befestigen und in ihrer Entwicklung zu fördern hat. Diese Grundlagen sind die politischen, ökonomischen, sozialen sowie geistig-moralischen und geistig-kulturellen Errungenschaften, die das werktätige Volk im Ergebnis der sozialistischen Umwälzung geschaffen hat und die mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft allseitig ausgebaut werden. Das Strafrecht des Arbeiter-und-Bauern-Staates gründet sich damit auf die gleichen Fundamente wie das sozialistische Recht insgesamt, dessen zielgerichtete und umfassende Verwirklichung als Instrument und Organisationsform der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung in allen Lebensbereichen zugleich wesentliche Kräfte freisetzt und wichtige Bedingungen schafft, um das sozialistische Strafrecht gesellschaftswirksam zu realisieren.

Die wichtigste *politische Grundlage* des Strafrechts der DDR ist die *Macht der Arbeiterklasse*. Sozialökonomisch fest verankert im *sozialistischen Volkseigentum* und geführt von der *marxistisch-leninistischen Partei*, vereint und mobilisiert sie mittels des *sozialistischen Staates* und seines *Rechts*, der *Massenorganisationen* und *anderer Organisationsformen der sozialistischen Demokratie* alle Werktätigen in festem *Klassenbündnis* dafür, ihre gesellschaftlichen Lebensverhältnisse bewußt selbst zu gestalten und ihre schöpferischen Kräfte frei und allseitig zu entwickeln.

Die wichtigste *sozialökonomische Grundlage* des Strafrechts der DDR sind die in Stadt und Land herrschenden *sozialistischen Produktionsverhältnisse*. Diese entwickeln sich — wie sich das besonders markant im sozialistischen Massenwettbewerb zeigt — als Verhältnisse bewußt vereinigter produktiver Arbeit der Werktätigen zum Nutzen der Gesellschaft wie der einzelnen, als Verhältnisse *gesellschaftlicher Produktion und Aneignung*. Als solche bilden sie zugleich die materielle Basis für die fortschreitende Entwicklung *sozialistischer Beziehungen im gesellschaftlichen Zusammenleben außerhalb der Arbeitssphäre*, die von gegenseitiger Achtung, Kameradschaft und Hilfe geprägt sind.

Wesentliche gesellschaftliche Grundlagen des Strafrechts der DDR bilden ebenso die auf fortschreitend höherem materiellem und kulturell-geistigem Niveau gestalteten *sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen*. Als das Resultat der eigenen schöpferischen Arbeit der Werktätigen gewinnen sie im Zuge der Verwirklichung der *Hauptaufgabe* wachsenden Einfluß auf die *Ausbildung bewußt gesellschaftlicher Denk- und Verhaltensweisen sowie die Entwicklung der Menschen* zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Die entscheidenden *geistig-ideellen Grundlagen* des Strafrechts der DDR sind die *sozialistische Ideologie und Bewußtheit, Moral und Ethik* sowie die *sozialistische Bildung und Kultur*. Als geistige Quellen des gesellschaftlichen Schöpfertums der Menschen werden sie von der Arbeiterklasse in ständig zunehmendem Maße